

Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Rechtlicher Hintergrund

Die in der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg enthaltenen Entschädigungsregelungen für Rats- und Ausschussmitglieder stehen nach zahlreichen Gesetzesänderungen nicht mehr im Einklang mit den Regelungen der Gemeindeordnung sowie der Entschädigungsverordnung.

§ 8 der Hauptsatzung wird daher in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes überarbeitet. Regelungsinhalt ist u.a. die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende.

Entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften verlieren sämtliche bislang aufgrund von § 46 der Gemeindeordnung getroffenen satzungrechtlichen Regelungen bezüglich der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen ihre Gültigkeit. Mithin ist eine Neuregelung erforderlich, sofern von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden soll.

Die gesetzliche Vorgabe nach § 46 GO NRW besagt, dass Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Nach § 46 Absatz 2 gilt der Grundsatz, dass die Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale gezahlt wird. Allerdings wird die Möglichkeit eingeräumt, in der Hauptsatzung zu beschließen, dass

1.

weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,

2.

die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Lösungsansatz

Aufgrund dieser gesetzlichen Ausgangslage soll eine für alle Beteiligten sachgerechte Lösung gefunden werden.

Grundlage der Überlegungen ist die ursprüngliche Beschlussfassung vom 17.5.2017, wonach einstimmig beschlossen wurde, dem Planungs-, Umwelt – und Verkehrsausschuss (PUV), dem Vergabeausschuss, dem Jugendhilfeausschuss, dem Schul- und Kulturausschuss sowie dem Bau – und Energieausschuss eine zusätzliche (monatliche) Aufwandsentschädigung zu gewähren. Alle anderen Ausschüsse wurden von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen.

Die Neuregelung in der Gemeindeordnung, auch Sitzungsentgelte für Ausschussvorsitzende zu gewähren, sollte Möglichkeit und Verpflichtung sein, diese neue Form auch zu prüfen, um den verschiedenen Aspekten (Kriterien) Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Lösung für alle Ausschüsse soll durch die Öffnung der Möglichkeiten gerade nicht mehr als „Normalfall“ gesehen werden, sondern vielmehr kritisch hinterfragt werden.

Als wichtiges Ziel hat die Verwaltung, neben einer fairen Regelung für den Aufwand der Ausschussvorsitzenden, die Kostenersparnis für die Stadt Heinsberg festgelegt.

Kriterien

Bei den Kriterien sollte als Hauptkriterium die Sitzungshäufigkeit eine Rolle spielen, allerdings ist die Sitzungshäufigkeit ausdrücklich nicht das einzige Entscheidungskriterium.

Folgende Sitzungshäufigkeit lag in der letzten Wahlperiode vor:

Ausschuss	Anzahl der Sitzungen WP 2014-2020
Bau- und Energieausschuss	18
Beschwerdeausschuss	7
(HFA	27)
Jugendhilfeausschuss	15
PUV	24
Schul- und Kulturausschuss	23
Rechnungsprüfungsausschuss	7
Sportausschuss	8
Städtepartnerschaftsausschuss	1
(Wahlprüfungsausschuss	1)

Der HFA hat mit 27 Sitzungen am häufigsten getagt. Eine zusätzliche Entschädigung kommt hier allerdings nicht in Betracht, da der Bürgermeister Vorsitzender dieses Ausschusses ist.

Als weitere Ausschüsse, die häufig getagt haben, sind demnach der PUV, der Schul- und Kulturausschuss, der Bau- und Energieausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss zu benennen.

Insbesondere in Anlehnung an den Beschluss von 2017, kommen demnach zunächst nur diese Ausschüsse für eine monatliche Entschädigungszahlung in Frage.

Als weitere Kriterien sollen der Arbeitsaufwand für den Vorsitzenden, die inhaltlichen Themen sowie der Repräsentationsaufwand Berücksichtigung finden. Bezüglich des Arbeitsaufwandes wurden vor allem die Rückmeldungen aus den Fachämtern berücksichtigt.

Folgende Merkmale konnten hier insgesamt herausgestellt werden:

Jugendhilfeausschuss

- Jugendhilfeausschuss ist Gremium aufgrund sondergesetzlicher Bestimmung
- Jugendhilfeausschuss hat eine hervorgehobene, besondere Stellung – er nimmt im Verhältnis Verwaltung und Rat eine übergeordnete Stellung ein
- Geschäfte von grundlegender Bedeutung (Konzepte der Kinderbetreuung, Konzepte der Jugendsozialarbeit, Inklusion) sind kraft Gesetzes allein dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten
- Im Jugendhilfeausschuss sind neben Ratsmitgliedern weitere stimmberechtigte Vertreter anderer Träger der freien Jugendhilfe vertreten. Aufgrund der Zusammensetzung besteht hier ein erhöhter Aufwand für die Koordinierung, Vorbesprechung und Leitung der Sitzungen.
- Die Zusammensetzung des Ausschusses aus unterschiedlichen Gruppenmitgliedern bedingt zusätzliche repräsentative Aufgaben.
- Der Vorsitzende hat eine Art Richtlinienkompetenz und gesteigerte Öffentlichkeitsarbeit.

Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

- Der Ausschuss hat eine hohe Sitzungshäufigkeit.
- Die Sitzungsunterlagen sind sehr kompakt und umfangreich - allein aufgrund der Fülle der Unterlagen ist eine Sitzungsvorbereitung sehr zeitintensiv.
- Die Beratungsgegenstände können nicht in einer Sitzung zum Abschluss gebracht werden. Die Planungsverfahren sind langwierig und erfordern immer eine Auf- und Einarbeitung (Planungsstand).

Schul- und Kulturausschuss

- Der Ausschuss hat eine hohe Sitzungshäufigkeit.
- Die Angelegenheiten der Schulen sind sehr komplex und zeitintensiv.
- Die Aufgaben werden immer umfangreicher, z. B. Arbeitskreis Digitalpakt.
- Ausschussvorsitzender nimmt außerhalb der Ausschusstätigkeit an Besprechungen der Schulen teil, z. B. Einbeziehung in Schulleiterrunden, damit erhöhter Zeit- und Repräsentationsaufwand

Bau- und Energieausschuss

- Der Umfang der Sitzungsunterlagen ist überschaubar und nicht mit denen des PUV vergleichbar.
- Die Inhalte der Sitzungen beziehen sich oft auf wiederkehrende (Pflanzmaßnahmen) oder rein formelle (Satzungsänderungen) Sachverhalte, die keiner besonderen Vorbereitung bedürfen

Fazit

Betrachtet man die vier in Rede stehenden Ausschüsse, sind die zusammengetragenen Entscheidungsmerkmale des PUV, des Schul- und Kulturausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses eindeutig so gewichtig, dass für diese Ausschüsse eine monatliche Pauschale angemessen ist. Dagegen fällt der Bau – und Energieausschuss im Vergleich zu den anderen Ausschüssen aufgrund der berücksichtigten Entscheidungsmerkmale eindeutig ab, so dass dieser auch aus Kostengründen von der monatlichen Entschädigung ausgenommen wird.

Um aber insgesamt die Arbeit der Ausschussvorsitzenden zu würdigen, wird den übrigen Ausschüssen (mit Ausnahme des HFA und des Wahlprüfungsausschusses) eine Entschädigung in Form eines Sitzungsentgeltes gewährt.

Mit dieser Kombination aus monatlicher Pauschale und Sitzungsgeld wird nicht nur eine faire Entschädigung für Ausschussvorsitzende festgelegt, sondern zudem auch eine erhebliche Ersparnis im Vergleich zur gesetzlichen Regelung (monatliche Pauschale für alle Ausschussvorsitzende).

Hierdurch könnten (gemessen an der Sitzungshäufigkeit der letzten Wahlperiode) Kosten von insgesamt ca. 100.000,- EUR in der kommenden Wahlperiode eingespart werden.